

Ausführungsbestimmungen über die Kabelnetzanlage für TV-/Radiosignale

Version 08.2023

Ausführungsbestimmungen

über die Kabelnetzanlage für TV-/Radiosignale der EnerCom Kirchberg AG.

Der Verwaltungsrat der EnerCom Kirchberg AG (EnerCom) erlässt gestützt auf Art. 3 des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Kirchberg mit Elektrizität und TV-/Radio-Signalen (Versorgungsreglement) folgende Bestimmungen über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Kabelnetzanlage für Radio-/TV-Signale:

Art. 1: Zweck

1. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Anschluss von Grundstücken an das Kommunikationsnetz und dessen Nutzung sowie die Signallieferung. Sie gelten für alle angeschlossenen Kunden und Grundeigentümer. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen und den technischen Vorgaben die Grundlage des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der EnerCom und ihren Kunden.
2. Für die auf dem Kommunikationsnetz der EnerCom übermittelten Dienstleistungen Dritter (insb. Quickline) sowie weitere nicht in diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Dienstleistungen gelten separate Bestimmungen.
3. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln die Versorgung über die bestehende Gemeinschafts-Kabelnetzanlage (in der Folge auch Anlage genannt). Die EnerCom ist berechtigt, das bestehende Netz durch ein Glasfaserkabelnetz zu ersetzen. Die Erneuerung und Erweiterung bzw. Umrüstung des Kommunikationsnetzes erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Erschliessung von Gemeindegebieten durch Konkurrenten.

Art. 2: Umfang des Kommunikationsnetzes

Das Kommunikationsnetz der EnerCom umfasst Kabelnetzanlagen mit Verstärkern und die Hausanschlussleitungen bis und mit dem Signalübergabepunkt.

Art. 3: Eigentum und Schutz der Anlage

1. Sämtliche Teile des Kommunikationsnetzes gemäss Artikel 2 sind im Eigentum der EnerCom. Sie gelten als Werkleitungen i.S.v. Art. 676 ZGB.
2. Wer Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund ausführt, hat sich vorgängig über die Lage der Leitungen zu informieren. Allfällige Schäden und Folgeschäden, welche durch Grabarbeiten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 4: Produkteangebot

1. Das über das Kommunikationsnetz der EnerCom verfügbare Produkteangebot umfasst Radio- und Fernsehsignale sowie weitere Mehrwertdienste. Es wird unter Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse und der technischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten festgelegt (vgl. zur Geltung der Bestimmungen Dritter für die übermittelten Dienstleistungen, insb. Quickline, bzw. für weitere Dienstleistungen vorne Artikel 1 Absatz 2).

2. Die Erschliessung erfolgt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Versorgungsreglements grundsätzlich im Umfang, in welchem auch Endkunden durch die EnerCom im Gebiet der Gemeinde Kirchberg mit Elektrizität versorgt werden. Die EnerCom kann Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets erschliessen.
3. Die Produkte werden durch die EnerCom und die Drittanbieter (bzw. Vorlieferanten) von Telekommunikationsdienstleistungen, insb. Mehrwertdiensten, kundengerecht aufbereitet und den Kunden als Basis- oder Mehrwertdienste zur Verfügung gestellt. Die EnerCom kann überdies die von den Drittanbietern angebotenen Dienstleistungen verrechnen, denen sie für die Belieferung der Kunden ihr Netz zur Verfügung stellt.

Art. 5: Rechtsverhältnis

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der EnerCom und dem Kunden entsteht durch den Anschluss eines Grundstücks, den Anschluss von privaten Anlagen an die Verteilanlagen der EnerCom oder durch die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen. Es hat eine Mindestdauer von sechs Monaten. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss besteht indes nicht. Ebenso besteht kein Anschlusszwang.
2. Die Ausführungsbestimmungen samt Tarifblatt werden dem Kunden in geeigneter Form zugestellt und werden damit Teil des Rechtsverhältnisses. Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz und / oder der Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen der EnerCom gelten als Anerkennung dieser Ausführungsvorschriften und Tarife / Preise. Im Übrigen können die Ausführungsbestimmungen samt Tarifen auf der Website der EnerCom, www.enercomag.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden (Rubriken: «Produkte», «Kommunikation»).
3. Die EnerCom und der Kunde können das Rechtsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich oder elektronisch kündigen.
4. Das Rechtsverhältnis endet mit der Ausserbetriebsetzung oder Plombierung, spätestens jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist. Der Kunde hat bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehende Kosten für die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehender Kosten zu tragen. Hausanschlussleitungen werden von der EnerCom unmittelbar nach Kündigungstermin ausser Betrieb gesetzt oder plombiert.

Art. 6: Kundenbegriff

Als Kunden im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten Personen, die Kommunikationsdienstleistungen beziehen, hierin eingeschlossen die Nutzung von an das Netz der EnerCom angeschlossenen Installationen aller Art (wie bspw. Netz- und Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte und dergleichen). Kunden sind

- a) Eigentümer von Grundstücken, die an das Kommunikationsnetz angeschlossen sind (als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte und bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaft die jeweilige Eigentümergeinschaft);
- b) Bezüger von Kommunikationsdienstleistungen der EnerCom;
- c) Temporäre Signalbezüger, welche mit Bewilligung der EnerCom vorübergehend Kommunikationsdienstleistungen beziehen.

Art. 7: Koppelungsverbot

In den angeschlossenen Grundstücken dürfen private Antennenanlagen nicht mit der öffentlichen Gemeinschafts-Kabelanlage verbunden oder gekoppelt werden.

Art. 8: Erstellung und Unterhalt

1. Das Erstellen und der Unterhalt der Anschlussleitung vom Anschlusspunkt bis zur Hausanschlussdose (Signalübergabepunkt) erfolgt durch die EnerCom als Netzbetreiberin oder deren Beauftragte.
2. Die EnerCom legt den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Kommunikationsnetz und die Art der baulichen und technischen Ausführung nach branchenüblichem Standard und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit fest.
3. Sie erstellt pro Grundstück oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss bis zum Signalübergabepunkt. Sie ist berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
4. Zusätzliche Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden sind zu Lasten des Kunden nach Absprache möglich.
5. Verlangen die Grundeigentümer die Verlegung der Hausanschlussleitung, werden diese durch die EnerCom bzw. deren Beauftragte nach Möglichkeit ausgeführt. Die Grundeigentümer haben als Verursacher sämtliche Kosten zu übernehmen.
6. Erstellung, Unterhalt und Entfernung temporärer Anschlüsse (z. B. für Schausteller, Ausstellungen etc.) gehen zulasten des Kunden.

Art. 9: Hausinstallationen

1. Für die Erstellung der Hausinstallationen von dem Signalübergabepunkt in die Wohnungen ist der Grundeigentümer verantwortlich. Sie darf nur von einem Installateur ausgeführt werden, der über die nötigen fachlichen Qualifikationen verfügt.
2. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallation gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Kunden haben bei der Erstellung, der Erneuerung/Erweiterung und dem Unterhalt der Hausinstallation die branchenüblichen Vorschriften sowie die Vorgaben der EnerCom zu beachten. Die EnerCom teilt den Kunden auf Verlangen die einschlägigen Vorgaben mit. Zu beachten sind ebenfalls die Hausinstallation betreffende Vorgaben Dritter (insb. Anbieterinnen von Kommunikationsdienstleistungen).
3. Mit der Hausinstallation, welche an der Kommunikationsanlage der EnerCom angeschlossen ist, dürfen keine anderen Installationen oder private Sende- oder Empfangsanlagen verbunden werden.

Art. 10: Zutritts- und Kontrollrecht

Die EnerCom und ihre Beauftragten sind berechtigt, Räume mit Verteilanlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um erforderliche Installations- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, Hausinstallationen zu kontrollieren und den Kunden Weisungen zu erteilen. Soweit Gebäude, Räume und Anlagen betroffen sind, an denen Drittrechte bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

Art. 11: Anschlusskosten

1. Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Netzanschlussleitungen und die weiteren mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten (Art. 12 des Versorgungsreglements).
2. Die EnerCom ist befugt, vom Grundeigentümer vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.
3. Bei Aufhebung des Anschlusses durch den Grundeigentümer können die Anschlusskosten weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.
4. Die Kosten der Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück mit dem zu erschliessenden Gebäude bzw. der entsprechenden Wohneinheit, ferner die Kosten der Hauseinführung und der Leerrohranlage innerhalb des Grundstücks gehen, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, zulasten des Grundeigentümers.

Art. 12: Wiederkehrende Entgelte

1. Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation des Kommunikationsnetzes werden für die Signallieferung wiederkehrende Entgelte beim Bezüger erhoben. Diese Entgelte für den Anschluss bemessen sich nach wirtschaftlichen Kriterien (Art. 12 des Versorgungsreglements).
2. Die Urheberrechtsgebühren werden separat ausgewiesen und zusammen mit den wiederkehrenden Entgelten für den Anschluss fällig und einkassiert.
3. Leistungen von Mehrwertdiensteanbietern (z.B. Telefon, Internet), denen die EnerCom ihr Netz zur Verfügung stellt, können durch die EnerCom zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 13: Plombierung

1. Nicht benützte Wohnungsanschlüsse können plombiert werden. Nur plombierte Wohnungsanschlüsse sind nicht kostenpflichtig. Die Plombierung sowie auch die Entplombierung eines Wohnungsanschlusses dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Personen ausgeführt werden. Den Auftrag hierzu erteilt der Eigentümer oder der Mieter der Wohnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Wer unberechtigterweise Plomben entfernt oder verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Neuplombierung und Kontrolle. Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 14: Meldepflicht

1. Jede Installation, sei es eine Neuanlage, Erweiterung oder Abänderung, Plombierung und Entplombierung von Wohnungsanschlüssen, ist vom Kunden vorgängig der EnerCom zu melden.
2. Der EnerCom ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts und mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: über den Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
 - b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: über den Wegzug aus bewohnten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse; auf Verlangen ist eine Kopie des vom Vermieter/Verpächter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
 - c) vom Vermieter/Verpächter: über den Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder eines Grundstücks; auf Verlangen ist eine Kopie des vom Bewohner unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
 - d) vom Eigentümer eines verwalteten Grundstücks: über den Wechsel in der Person oder Organisation, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
 - e) Bei Abschluss eines Lieferverhältnisses für Produkte Dritter: Vom Kunden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Abschluss
3. Der bisherige Kunde haftet für die bis zum Zeitpunkt, auf den die ordnungsgemässe Abmeldung wirkt, entstandenen Forderungen und für die durch fehlende, unzureichende oder verspätete Meldung entstehende Kosten.

Art. 15: Durchleitungsrechte

1. Der Kunde erteilt der EnerCom kostenlos in seiner Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Er erteilt das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Sie ermächtigen die EnerCom, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass die EnerCom die Benützung der Leitungen durch Dritte gestatten kann.

Art. 16: Haftung

1. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten. Die Kunden, insbesondere der Grundeigentümer, haften für jeden Schaden, welcher aufgrund eines nicht einwandfreien Zustandes einer privaten Anlage, wegen Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen oder durch Missachtung einer Weisung der EnerCom entstanden ist.
2. Für die Haftung der EnerCom gilt vorbehältlich zwingender spezialgesetzlicher Regelungen das OR. Es besteht eine Haftung der EnerCom, auch für ihre Hilfspersonen, bei vorsätzlichem und grobfahrlässigem Verhalten.
3. Die EnerCom haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Daten und Signale entstehen. Ebenfalls ist die Haftung der EnerCom ausgeschlossen für Schäden, welche

durch die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Daten und Signale durch Dritte sowie durch Leitungen Dritter entstehen. Schliesslich entfällt eine Haftung bei vertragswidrigem oder widerrechtlichem Kundenverhalten, hierin eingeschlossen bei Nichtbefolgung von Vorgaben und Weisungen der EnerCom sowie Dritter (insb. Anbieterinnen von Kommunikationsdienstleistungen).

Art. 17: Unterbrechungsgründe

1. Die EnerCom hat das Recht, ohne Schadenfolge die Lieferung von Signalen und/oder die Nutzung der Anlage einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Ereignissen, Notlagen und Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Kommunikationsnetz;
 - c) bei notwendigem Betriebsunterhalt bzw. betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
2. Die EnerCom wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
3. Die Einschränkung oder Einstellung der Nutzung befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung ausgestellter Rechnungen bzw. für bezogene Leistungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnerCom.
4. Einschränkungen, Einstellungen oder Unterbrechungen der Dienstleistungen seitens der Drittanbieter begründen in keinem Fall Ansprüche gegenüber der EnerCom.
5. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, wenn die Anlage aufgrund von ordentlichen oder ausserordentlichen Ausfällen nicht zur Verfügung steht.
6. Die Ausserbetriebnahme der bestehenden Kabelnetzanlage nach erfolgtem Ein- und Ausbau des Glasfasernetzes (Artikel 1 Absatz 3) begründet keinerlei Ansprüche gegen die EnerCom.

Art. 18: Einstellung infolge Kundenverhalten

1. Die EnerCom ist berechtigt, aus triftigen Gründen nach vorheriger schriftlicher oder in elektronischer Form übermittelter Anzeige die Nutzung ihres Netzes und/oder die Signallieferung bzw. die Übermittlung der Kommunikationsdienstleistungen einzustellen oder das Rechtsverhältnis mit einer Frist von 10 Tagen einseitig durch schriftliche Kündigung aufzulösen. Solche triftigen Gründe liegen vor, wenn der Kunde (alternativ):
 - a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EnerCom trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, die Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht leistet, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder wenn keine Gewähr besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt;

- b) den Beauftragten der EnerCom oder Installateuren den erforderlichen Zutritt (vorne Artikel 10) verweigert oder verunmöglicht;
 - c) Dienstleistungen anwendet oder Einrichtungen bzw. Geräte benutzt, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Störungen verursachen, und/oder eigenmächtig Hausinstallationen vornimmt;
 - d) rechtswidrig Daten- und/oder Kommunikationsdienstleistungen bezieht oder anbietet;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des übergeordneten Rechts, des Versorgungsreglements der Gemeinde, dieser Ausführungsbestimmungen oder von Vorgaben Dritter (insb. den Anbieterinnen von Kommunikationsdienstleistungen, soweit die Aufgaben der EnerCom tangierend) verstösst.
2. Die Einstellung der Nutzung des Netzes oder der Signallieferung und/oder die Kündigung durch die EnerCom befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnerCom. Aus der rechtmässigen Einstellung oder Kündigung durch die EnerCom entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die vorgenannten Befugnisse stehen der EnerCom auch dann zu, wenn der Kunde sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Drittanbieter von Telekommunikationsdienstleistungen erfüllt.

Art. 19: Rechnungstellung

- 1. Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EnerCom zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde gemahnt. Damit tritt der Verzug ein; es werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 2. Bei Zahlungsverzug wird wie folgt vorgegangen:
 - a) Zahlungserinnerung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen;
 - b) Zweite Mahnung, ausmachend CHF 30.00, mit nochmaliger Zahlungsfrist von 10 Tagen inkl. Ankündigung allfälliger weiterer Massnahmen (insb. Einstellung, vorne Artikel 18);
 - c) Vollzug der angedrohten Massnahmen, wobei es im Ermessen der EnerCom liegt, auch ein Betreibungsverfahren für die unbezahlte Rechnung einzuleiten, die EnerCom kann Dritte mit dem Inkasso beauftragen.
- 3. Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden oder wenn keine Gewähr besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt, kann die EnerCom vom Kunden zudem angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.
- 4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Vielmehr erfolgt bei berechtigter Beanstandung gegebenenfalls eine Rückerstattung. Beanstandungen sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen.

Art. 20: Fälligkeit

1. Die Anschlusskosten werden mit der Fertigstellung der Anschlussarbeiten zur Zahlung fällig und zwar auch dann, wenn der Grundeigentümer bzw. die Mieter zu dieser Zeit weder ein Fernsehgerät noch eine entsprechende Installation besitzen.
2. Wiederkehrende Entgelte werden in regelmässigen, vom Verwaltungsrat definierten Perioden fällig und in Rechnung gestellt, die Perioden entsprechen den jeweiligen Perioden für Netznutzung und Energielieferung für den betreffenden Kunden. Für angefangene Perioden ist das wiederkehrende Entgelt anteilmässig zu entrichten. Erfolgt der Bezug vor dem 16. des Monats, wird der Monat als voller Bezugsmonat gerechnet, ansonsten nicht.
3. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Recht der EnerCom zur Einforderung Akontozahlungen für aufgelaufene Teilperioden, die ungeachtet von Absatz 1 und 2 hiervor unter Einrechnung der Zahlungsfrist zu bezahlen sind; die Nichtbezahlung berechtigt die EnerCom zum Vorgehen gemäss den Artikeln 18 und 19 hiervor.

Art. 21: Verrechnungsverbot

Kunden sind nicht befugt, Forderungen der EnerCom gegen sich mit eigenen Forderungen gegen die EnerCom, ob bestritten oder nicht, zu verrechnen.

Art. 22: Datenschutz

Die EnerCom ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen Ausführungsbestimmungen unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten usw.) zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Daten werden insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt. Die EnerCom ist namentlich befugt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Nutzung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte (z.B. Behörden, Drittanbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Die EnerCom sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 23: Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ausführungsbestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Ausführungsbestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Art. 24: Inkrafttreten

1. Diese Ausführungsbestimmungen werden auf der Homepage der EnerCom publiziert und können dort von den Kunden eingesehen und heruntergeladen werden (vgl. zum

Link vorne Art. 5 Abs. 2). Sie ersetzen das bisherige Reglement über die Kabelnetzanlage für TV-/Radiosignale vom 18. September 2001.

2. Die Ausführungsbestimmungen samt Tarifblatt bzw. deren Erlass wird den Kunden in geeigneter und leicht zugänglicher Form mitgeteilt. Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz und / oder der Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen der EnerCom gelten als Anerkennung dieser Ausführungsvorschriften und Tarife / Preise, sie treten entsprechend sofort in Kraft. Im Übrigen erlangen sie erlangen für den Kunden spätestens Geltung mit Ablauf einer Frist von einem Monat seit Information.
3. Die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten, die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen gemäss Abs. 2 ausgestellt worden sind, richten sich nach dem bisherigen Recht. Im Übrigen gelten die neuen Ausführungsbestimmungen auch für hängige Rechtsverhältnisse, sobald sie Geltung erlangen.
4. Die EnerCom ist berechtigt, diese Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise einseitig zu ändern. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich. Änderungen gibt die EnerCom den Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Für das Inkrafttreten gilt Abs. 2 entsprechend.
5. Die Ausführungsbestimmungen unterstehen schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ausschliesslicher Gerichtsstand ist Burgdorf.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der EnerCom am 28.08.2023

Tarifblatt

für die Kabelnetzanlage für TV-/Radiosignale der EnerCom Kirchberg AG

Anschlusskosten und wiederkehrendes Entgelt

Die EnerCom schliesst im Rahmen der im Versorgungsreglement und in den vorstehenden Ausführungsbestimmungen festgehaltenen Bestimmungen Grundstücke (Wohnhäuser, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe) zu den nachfolgenden Bedingungen an:

1. Anschlusskosten (inkl. MWSt)

a) Grundanschluss pro Gebäude	CHF	600.00
b) Zuschlag für jeden weiteren Anschluss	CHF	100.00

Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnen sich die Kosten wie bei einem, der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus.

Für Anschlüsse, für die innerhalb eines Jahres eine Plombierung und Entplombierung oder umgekehrt gewünscht wird, wird eine Aufwandpauschale von Fr. 50.00 zzgl. MWST verrechnet.

2. Wiederkehrendes Entgelt (Digitalanschluss inkl. Urheberrechtsgebühren, alles zzgl. MWSt)

CHF 20.85. (Digitalanschluss) und CHF 3.55. (Urheberrechtsgebühren), jeweils zzgl. MWSt

3. Temporäre Anschlüsse

Für Anlässe werden Entgelte nach Aufwand erhoben, jeweils zzgl. MWSt.

4. Inkrafttreten

Dieser Tarif wurde vom Verwaltungsrat am 28. August 2023 beschlossen.